

# **Satzung von Jugend und Arbeit in Moers e. V.**

## **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Jugend und Arbeit in Moers e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Moers.
- (3) Er wurde am 13.08.2007 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Moers unter der Nummer VR 1465 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck, -aufgaben und -ziele**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Bildung und Erziehung.

Er bezweckt insbesondere die Förderung der Jugend in den Bereichen Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - Vernetzung, Koordination und Organisation der Zusammenarbeit zwischen Trägern sozialpädagogischer Einrichtungen, Schulen, Ämtern und Unternehmen
  - Organisation, Durchführung und Koordination von sozialpädagogischen Maßnahmen und Projekten
  - allgemeine Unterstützung von Projekten und Aktionen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene, die das friedliche Zusammenleben zwischen Jung und Alt befördern
  - Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit in den Bereichen Jugend und Arbeit, die die allgemeine Bildung fördern
  - Organisation und Durchführung von Seminaren, Konferenzen, öffentlichen Diskussionen und Studienreisen
  - Beratung und Hilfestellung in den Bereichen Ausbildung und Arbeit durch Modellprojekte für Schüler, arbeitslose Jugendliche und Auszubildende
  - Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
  - Förderung der Vernetzung sozialer Bewegungen
  - Aus- und Weiterbildung in den genannten Bereichen

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird einen Freistellungsantrag beim zuständigen Finanzamt stellen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, die seine Ziele unterstützt. Eine Mitgliedschaft für juristische Personen wie Institutionen, Vereine und Firmen ist möglich und entsprechend dem Zweck des Vereins besonders gewünscht.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Weltanschauung, Geschlecht, Religion und Nationalität.
- (4) Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:
  - a) aktive Mitgliedschaft
  - b) Fördermitgliedschaft

Zu a) Aktive Mitglieder (natürliche und juristische Personen) haben folgende Rechte und Pflichten:

  - Anerkennung der Satzung
  - Regelmäßige Entrichtung des Mitgliedbeitrages
  - Antrags- und Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen (juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme)

Zu b) Fördermitglieder erklären die Bereitschaft die Vereinigung regelmäßig finanziell zu unterstützen. Fördermitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen und sind antragsberechtigt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied schriftlich mindestens zwei Wochen vorher eingeladen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung oder Beschluß der Mitgliederversammlung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt mindestens einen Kassensprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Genehmigung der Tagesordnung
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstands
- Wahl und Entlastung des Vorstand
- Wahl des Kassenprüfers
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern als Berufungsinstanz
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder  
Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich, für Auflösung und Fusion des Vereines eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie maximal drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne BGB § 26 sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder der beiden ist einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer als seinen besonderen Vertreter nach § 30 BGB übertragen, der insoweit auch den Verein vertreten kann. Seine Vollmachten sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.
- (3) Der Vorstand kann einen Beirat zur Begleitung der Arbeit von Jugend und Arbeit in Moers berufen. Der Beirat berät und unterstützt Vorstand und Geschäftsführung.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus
- (6) Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal jährlich von einem Vorstandsmitglied einzuberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsens.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszweck und für andere Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und der Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
  - (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Jugend- und Kulturarbeit im Kreis Wesel e.V. mit der ausschließlichen und unmittelbaren Bindung an gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke für die Jugend.
-